

Geöffnet täglich
früh 6¹/₂, Uhr.
Redaktion und Geschäftsräume
Johanniskirche 23.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.
Zur Wiedergabe eingerichteter Blätter
kosten nicht für die Redaktion nicht
verbindlich.
Benahme der für die nächsten
folgenden Nummer bestimmen
Zeitungen am Montagmorgen bis
3 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Feiertagen früher bis 12 Uhr.
In den Filialen für Zeitungs-Abonnement:
Foto Stern, Universitätsstr. 22.
Ludwig Löschner, Rathausmarkt 18, b.
nicht bis 12 Uhr.

Nr. 183.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorlehr.

Sonntag den 6. Juni 1880.

Nummer 16,150.

Abozinsensatz vierfach, 4¹/₂ M.
und Einzelteil 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Zeitung einzelne Nummer 25 M.
Belegexemplar 10 M.
Schlüssel für Extraablagen
ohne Postbezeichnung 20 M.
mit Postbezeichnung 25 M.
Zahlung 5 Groschen.
Postkarte 5 Groschen. Zeitung 20 M.
Schlüssel für Extraablagen
ohne Postbezeichnung 10 M.
mit Postbezeichnung 15 M.
Beratung unter dem Redaktionsschreibtisch
die Spieldelle 40 M.
Zeitung nach Post zu bezahlen. — Rabbott wird nicht
gezahlt. Zahlung praezessansende
oder durch Postvertrag.

74. Jahrgang.

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 9. Juni a. m., Abends 6¹/₂, Uhr im Saale der L. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Oeconomie-Ausschusses über: a. Reparatur der Bartholomäusmauer; b. die Rückübertragung des Stadtes auf verschiedene Beschlüsse des Collegiums zu den Budgetkonten 3. Pos. 1, 10. Pos. 50, und 19. Pos. 19, sowie Conto 8. Pos. 2.
- II. Antrag des Oeconomie-Ausschusses, die Neupflasterung der Ringstraße vom Grimmaischen Steinweg ab bis zum Moritzbastei.
- III. Bericht des Oeconomie-Ausschusses über Kostenverbilligung durch den gemischten Oeconomie-Ausschuss für Reparatur der Lößnitzer Brücke.
- IV. Gutachten bei Bericht des Finanz-Ausschusses über: a. die ablehnende Erklärung des Rates auf den Antrag wegen Verlängerung der Frist für Ausstellung der Steuer-Dauerkassen; b. verschiedene Gassenreformen.
- V. Gutachten des Verfassungs- und Bau-Ausschusses über die neue Instruktion für die Ausführung von Wasserleitungen.
- VI. Bericht des Verfassungs- und Lößnitz-Ausschusses über: a. Beibehaltung der Feuerwache auf den beiden Hauptführern der Stadt; b. Gewährung von Dienstwohnungen an den Feuerlöschdirektor und die beiden Brandmeister im neuen Depotgebäude.
- VII. Gutachten bei Bericht des Schul-Ausschusses über: a. Anschaffung neuer Bänke für die Thomas- schule; b. das vom Rathe vorgelegte Conto des Schulbaufonds; c. die Rechnungen der höheren Schule für Mädchen, der Fortbildungsschulen für Mädchen und Knaben und der Realschule I. Ordnung auf das Jahr 1878.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsmpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Rücksicht auf die hierzu erlassenen Königlich Sachsen-Ausführungsvorschriften vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1. Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtverordnete Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß als Impfarzt und Herr Dr. med. Scheibenberg als dessen Assistent verpflichtet werden sind.

2. Das Impflocal befindet sich in dem alten Thomas-Schulgebäude auf dem Thomaskirchhof (Eingang mittelste Thür).

3. Dasselbe findet sich in dem öffentlichen Impfungen von hier auszähllichen Kindern in der Zeit vom 5. Mai bis inkl. 14. Juli und vom 18. August bis Ende September und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von 12 bis 5 Uhr Nachmittags unentgeltlich statt.

Dasselbe findet auch die Impfungen an dem daraus folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4. Am ganze dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

- i. diejenigen Kinder,
 - a. welche im Jahre 1879 geboren worden,
 - b. welche in den Jahren 1874, 1875, 1876, 1877 oder 1878 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos getimpft oder wegen Krankheit nicht getimpft),

ii. diejenigen Säuglinge öffentlicher Behörden und Heilschulen,

- i. welche im Jahre 1888 geboren sind,
- b. welche in den Jahren 1863, 1864, 1865, 1866 oder 1867 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wieder getimpft).

5. Alle biefigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter a und b bemerkte, impfplastigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbedingt, der wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

6. Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Bettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7. Die Eltern der im laufenden Jahre impfplastigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen beobachtet der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Bezeugnisse hier nachzuweisen.

8. Wegen der Überraumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Kontrolle der oben unter IIa und b gedachten impfplastigen Säuglinge wird an die Schulvorstände besondere Weisung geben.

9. Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1880 impfplastigen, beziehentlich wieder impfplastigen Kinder und Pflegeobhören, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte, der Impfung unterliegen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1880 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 7. Januar 1881 die vorgeschriebenen Beleidigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathausse I. Etage, Zimmer Nr. 4b vorzuzeigen, wodurchfalls sie Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

Leipzig, am 20. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Uhmann.

Verhandlungen

der Kirchengesetz-Commission.

In der Sitzung der Kirchengesetz-Commission am Freitag wurde die Verhandlung über Art. 3 und 4 fortgesetzt. Der Cultusminister bemerkte, er habe die von dem Abg. Bennigsen gestellte abgegebene Erklärung, wonach Art. 4 für die national-liberale Partei unannehmbar sei, mit grohem Schmerz vernommen. Für die Staatsregierung sei Art. 4, was den Grundgedanken betrifft, der Mittelpunkt der ganzen Vorlage, ohne welchen das Gesetz keinen Wert habe. In dem gestern mitgetheilten Antrag v. Ledig übergehend, bemerkte er zunächst, er habe kein Bedenken, die Verantwortlichkeit des Gesamtministersiums für die Wiederherstellung der Anerkennung eines Bischofs anzunehmen. Anders aber stehe er zu den folgenden Sätzen dieses Antrags; die Staatsregierung könne nicht gutheissen, daß durch Einführung einer solchen Clause dem Staatsoberhaupt der Schein verliehen werde, als ob die Zurückberufung erfolgen könne, ohne daß der Bischof seine Verpflichtung zur Beobachtung des Gesetzes anerkenne. Auch der dritte Satz des Ledigschen Antrags sei unannehmbar, da der selbe wie ein Dokument schwört über dem Haupt des rücktretenden Bischofs hänge; Das sei eine viel zu weit gehende Verabschiedung. Was den Antrag v. Rauchhaupt betreffe, so binde derselbe die Tätigkeit des Staatsgewalt; ein entlassener Bischof werde durch diesen

Antrag ohne Weiteres wieder Bischof und blos an der Ausübung des Amtes bis auf Weiteres gehindert. Das könne die Regierung nicht annehmen. Die drei ersten Absätze des Amendements v. Rauchhaupt seien redaktionelle Verfehlungen, gegen die er nichts zu erinnern habe. Das Amendumment Dr. Schröder durch seinen zweiten Satz ein System, welches dem der Maigefest direct entgegengesetzt sei; die Staatsregierung könne nicht auf diesen Boden treten. Auch die beiden letzten Anträge Dr. Rauchhaupt könne sie nicht annehmen.

Abg. Grimm verteidigte das Amendumment v. Rauchhaupt, welches mehrfach mißverstanden worden sei. Die Konservativen hätten dasselbe gestellt, weil sie sich überzeugt hätten, daß dem Gesetz ein Versehen begegnet sei; Dem hätten sie abholen wollen. Der Staat müsse anerkennen, daß keine Erledigung von Bischofsfällen so sei, denn nach kanonischen Recht sei keine solche handeln, und das kanonische Recht müßten wir respektieren, da es bei uns gälte. Abg. v. Schröder erging sich in einer Polemik gegen den Antrag v. Ledig und in Angriffen gegen den Abg. v. Bennigsen und constatirte, die Einbringung der Vorlage beweise, daß der Staat sein Unrecht einsehe. Abg. Schmidt-Sagan erklärte das Amendumment v. Rauchhaupt für juristisch und praktisch unmöglich; alle unsere Gesetze gingen von einer Annahme der Erledigung der Stelle aus. Abg. Oneist duzte die größten Bedenken gegen Art. 4; die Verwaltungsregel, daß

in Preußen Niemand ein Kirchenamt bekleiden könne, welcher dem Staatsgesetz beharrlich widerstrebe, sei wegen ihrer hohen staatlichen Wichtigkeit gesetzlich festgelegt, und es sei höchst bedenklich, eine Dispensation von derselben zu gestatten.

Zwischen den gestrigen Erklärung des Herrn v. Bennigsen und seiner eigenen Rede im Plenum sei kein Widerspruch. Eine einfache Zurückführung der Bischof halte er für unannehmbar. Die Staatsregierung werde sich überzeugen, daß sie auch nicht eine einzige Stimme der national-liberalen Partei für den Art. 4 gewinnen werde.

Abg. v. Rauchhaupt verteidigte seinen Antrag; die Konservativen wollten der Krone kein Mandat geben, weil schon in der Mandatserteilung ein Übergriff in die Rechte der Krone liegen würde. Abg. v. Bennigsen gab dem Abg. Grimm darin Recht, daß die Einwendungen, welche der Cultusminister gegen den Antrag v. Rauchhaupt erhoben habe, auch den § 4 der Vorlage selbst treffen. Wenn die Regierung davon ausgehe, daß die Stelle erledigt sei, so müsse sie consequenter Weise daran festhalten, daß die Stelle auch nur auf dem normalen Wege, und nicht auf dem durch Art. 4 vorgelebten Wege wieder bestellt werden könne. Diese juristischen Erwägungen seien aber nicht diejenigen, welche für die Ablehnung des Art. 4 seitens der Nationalliberalen entscheidend gewesen; entscheidend sei der bereits gestern erklärte Grund. Nachdem der Abg. v. Schröder bereit ist in der Einbringung der Vorlage ein Schuldbekenntnis des Staats erblickt habe, wie werde dann erst der Eindruck sein, wenn der entlassene Bischof wirklich in seinen früheren Sprengel zurückkehrt? Wer ernstlich den dauernden Frieden wolle, müsse die Rückkehr des entlassenen Bischofs zu vermeiden suchen.

Abg. v. Ledig wies die persönlichen Angriffe des Abg. v. Schröder mit Energie zurück und verteidigte sodann seinen Antrag; es handele sich in Art. 4 nicht um einen Gnadenact, sondern um einen reinen Regierungsact; an unzähligen Stellen sei Das geschehen, was der Cultusminister nicht dulden will, nämlich die Aufstellung gesetzlicher Beschränkungen für solche Regierungsakte. Abg. Dr. Schröder hielt den Weg einer einseitigen Staatsgesetzgebung weder für rechtlich unzulässig, noch für ungemein; aber von den Grundlinien, welche die Maigefestgezung gezeigt habe, müsse zurückgegangen werden; die Regierung möge dies durch ihre Vorlage thun, und ebenso habe er in diesem Sinne noch eine weitere Correctur eintreten lassen wollen. Abg. v. Gunn habt hervor, daß der Abg. Grimm zur Begründung des Antrags v. Rauchhaupt erklärt habe, wir müßten das canonische Recht respektieren und somit auch von Staatswegen anerkennen, daß keine Erledigung von Bischofsfällen vorliege; der Abg. Grimm habe also Namen der Konservativen ausgeschlossen, daß das kanonische Recht nicht durch das staatliche Gesetz abgeändert werden könne. Das sei also der

Bekanntmachung.

Am unserer Realschule L. O. ist zum 1. October d. J. eine Hörsalzherreise mit dem Jahresschulzettel von 1880 A zu beziehen.

Academisch gebildete Bewerber, welche zur Unterrichtsertheilung in der Geschichte, der deutschen und lateinischen Sprache geeignet sind, sollen ihre Gesuche nebst denzeugnissen und einem kurzen Lebenslauf bis spätestens den 20. Juni d. J. bei uns einreichen.

Leipzig, den 2. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Uhmann.

Bekanntmachung.

Die Neupflasterung der Fahrbahn der Gurtritterstraße von der Gerberbrücke ab bis zur Poststraße ist vergeben und werden daher die nicht berufstätigen Herren Submitten hiermit ihrer Offerten entzogen.

Leipzig, am 2. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Holz- und Kohlenlieferung.

Für die Lehranstalten und Geschäftsstätten der hiesigen Universität werden in dem Jahre vom 1. Juli 1880 bis dahin 1881 ungefähr

240 Raummeter tieferes Schottholz,
10000 Gr. Zwölferholzholz,
2000 " " Holzkohleholz,
7000 " " Holzkohleholz,
9000 " " Schachtuhholz,
500 " " Holzkohleholz,
1500 Hectoltr. böhmische Batzen-Stückbraunholz,
1000 " " Mittel-Braunholz und
800 " " Meisselwitzer Braunkohle,

alles erste Qualität

gebraucht, deren successive Lieferung im Wege der Submission vergeben werden soll.

Lieferungsbereite wollen ihre Offerten hierauf bis zum 19. Juni d. J. Abends 6 Uhr

porto frei, verriegelt und mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Holz und Kohlen“ versiegeln, bei dem Universitäts-Rentamt einreichen.

Lieferungsbedingungen liegen dafelbst zur Einsicht bereit.

Die Auswahl unter den Submitten und die Entscheidung in der Sache überhaupt bleibt dem Rentamt vorbehalten.

Leipzig, am 8. Juni 1880.

Universitäts-Rentamt.

Graf.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und Verlegung von Granitplatte und Granitschwelle an der VII. Bürgerschule, sowie die Herstellung des Postauffesters ebendaselbst ist vergeben und werden die unberufstätigen gebliebenen Herren Bewerber hieron in Kenntnis gesetzt.

Leipzig, am 4. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von macadamisierten Fahrbahnen in der Pfaffendorfer und Göblicher Straße sowie die Erdbebauungsarbeiten ebendaselbst und in verschiedenen anderen Straßen des nördlichen Bauungskreises sind vergeben und werden die unberufstätigen gebliebenen Herren Bewerber hieron in Kenntnis gesetzt.

Die Lieferung und Verlegung von Granitplatte und Granitschwelle an der VII. Bürgerschule, sowie die Herstellung des Postauffesters ebendaselbst und vor bis zum 19. Juni 1. J. Abends 6 Uhr einzureichen.

Die Offerten sind verriegelt und mit der Aufschrift:

„Ankreisarbeiten der Pfaffendorfer Brücke betreffend“

versiegelt und mit der Aufschrift: „Ankreisarbeiten der Pfaffendorfer Brücke betreffend“

versiegelt und mit der Aufschrift: „Ankreisarbeiten der Pfaffendorfer Brücke betreffend“

versiegelt und mit der Aufschrift: „Ankreisarbeiten der Pfaffendorfer Brücke betreffend“

versiegelt und mit der Aufschrift: „Ankreisarbeiten der Pfaffendorfer Brücke betreffend“

versiegelt und mit der Aufschrift: „Ankreisarbeiten der Pfaffendorfer Brücke betreffend“

versiegelt und mit der Aufschrift: „Ankreisarbeiten der Pfaffendorfer Brücke betreffend“

versiegelt und mit der Aufschrift: „Ankreisarbeiten der Pfaffendorfer Brücke betreffend“